

Pensionskasse Syngenta

Hinterlassenen- leistungen

syngenta



Hinterlassenenleistungen

Beim Tod eines Versicherten richtet die Pensionskasse Syngenta Hinterlassenenleistungen aus.

Folgende Informationen sollen Ihnen behilflich sein, die Leistungen der Pensionskasse Syngenta besser zu verstehen und allfällige Vorkehrungen rechtzeitig einzuleiten.

Die Pensionskasse richtet im Todesfall folgende Leistungen an die Hinterlassenen aus:

- Ehegattenrente/Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital zusätzlich zur Rentenleistung

Die voraussichtliche Höhe der Hinterlassenenleistungen ist auf der zweiten Seite Ihres Versicherungsausweises, den Sie jederzeit im Webportal der Pensionskasse Syngenta abrufen können.

Ehegattenrente

Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Wann wird eine Ehegattenrente ausbezahlt?

Wenn der überlebende Ehegatte

- für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss **oder**
- das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Abfindung ausbezahlt.

Welche Ansprüche haben eingetragene Partner?

Der Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft ist gesetzlich der Ehe gleichgestellt.

Was muss ich beachten?

→ Wichtiger Hinweis!

Wenn Sie keine Kinder haben und weniger als 5 Jahre verheiratet sind, aber bereits vor der Ehe mit Ihrem Lebenspartner zusammen waren, informieren Sie bitte zu Lebzeiten die Pensionskasse über die Dauer Ihrer Partnerschaft vor der Heirat; somit wird diese Dauer der Ehedauer angerechnet.

Waisenrente

Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

Wann wird eine Waisenrente ausbezahlt?

Eine Waisenrente wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Lebenspartnerrente

Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten weitgehend gleichgestellt.

Wann wird eine Lebenspartnerrente ausbezahlt?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Lebenspartnerschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten und vor der Pensionierung in Form eines Vertrages gemeldet worden sein
- die Lebenspartner dürfen weder verheiratet noch miteinander verwandt sein
- bis zum Tod des Versicherten müssen sie mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben **oder** der überlebende Partner muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.

Wie wird die Lebenspartnerschaft definiert?



Ich möchte,
dass mein Lebenspartner berücksichtigt wird.



WAS IST EINE PARTNERSCHAFT?

Ich bin in einer Beziehung mit dem Begünstigten

- **Meldung muss zu Lebzeiten erfolgen**
- **nicht verheiratet**
- **nicht verwandt**

Was muss ich nun rasch erledigen?

> **Meldung an die PK ist erforderlich**

Wie muss ich vorgehen, um Hinterlassenenleistungen für einen Lebenspartner zu beantragen?



FORMULAR A AUSFÜLLEN:
Der «Vertrag zur Lebenspartnerrente» muss unterzeichnet und im Original der Pensionskasse zugestellt werden.



SENDEN AN
Pensionskasse Syngenta
Rosentalstrasse 67
4058 Basel

Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung.

Was muss ich beachten?



Wichtige Hinweise!

Wird der französische Pacs (Pacte civil de solidarité) von der Syngenta Pensionskasse anerkannt?

Nein, der Pacs ist in der Schweiz kein anerkannter Zivilstand: Die Lebenspartnerschaft muss per Formular A «Vertrag zur Lebenspartnerrente» zu Lebzeiten gemeldet werden.

Wird die gemeldete Lebenspartnerschaft der Ehedauer angerechnet?

Falls die Lebenspartnerschaft der Pensionskasse zu Lebzeiten gemeldet wurde, wird die Dauer der Lebenspartnerschaft an die Dauer der Ehe angerechnet.

Was ist, wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird?

Der Anspruch auf die Leistung erlischt.

> Fragen? +41 61 323 51 17
pensionskasse.info@syngenta.com

Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter vor dem 65. Altersjahr, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Anspruchsberechtigte sind gemäss Reglement, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen mit Anspruch auf Waisenrente
- Unterstützte Personen inkl. Lebenspartner
- Übrige Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen
- Übrige gesetzliche Erben.

Personen gemäss b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von dem Versicherten schriftlich zu Lebzeiten gemeldet wurden.

Kann diese Begünstigtenordnung geändert werden?

Der Versicherte kann die vorgegebenen Begünstigten-Gruppen durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:

- Sind Begünstigte nach Buchstabe b) vorhanden, können diese mit den Begünstigten gemäss a) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Sind keine Begünstigten gemäss Buchstabe b) vorhanden, können jene unter a) und c) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.

Was geschieht beim Tod eines unverheirateten Versicherten?

Beim Tod eines unverheirateten Versicherten erhalten die Begünstigten ein Todesfallkapital.

Was passiert, wenn es keine Begünstigten gibt?

Kann das Todesfallkapital niemandem zugesprochen werden, so verfällt es an die Pensionskasse.

Wie muss ich vorgehen, um die Begünstigtenordnung zu ändern?



FORMULAR B AUSFÜLLEN:
Das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» muss unterzeichnet und im Original der Pensionskasse zugestellt werden.







SENDEN AN
Pensionskasse Syngenta
Rosentalstrasse 67
4058 Basel

Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung.

Was muss ich beachten?

→ Wichtiger Hinweis!

Erst zum Zeitpunkt des Todes kann die Pensionskasse prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind.

Kann die von Ihnen gewünschte Reihenfolge nicht eingehalten werden, richtet die Pensionskasse Leistungen nach der reglementarischen Rangfolge aus.

Speziell bei der Begünstigung der Kinder ist eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung unabdingbar. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt nach dem vollendeten 20. Altersjahr des Kindes, resp. bei Kindern, die noch in Ausbildung stehen, nach dem vollendeten 25. Altersjahr.

Beispiele zur Begünstigtenordnung

Beispiel 1: Lebenspartner und Kinder unter 20 Jahren

Susanne, eine geschiedene Versicherte, hat 2 Kinder unter 20 Jahren aus ihrer ersten Ehe und lebt seit 6 Jahren mit ihrem Lebenspartner Max zusammen. Susanne hat den Lebenspartnervertrag und die Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Sie hat dabei die Begünstigtengruppen a) und b) zusammengefasst und den Verteilschlüssel wie folgt definiert:

VORNAME	BEGÜNSTIGTE(R)	ALTER	BEGÜNSTIGTENGROUPE	ANTEIL
Mary	Kind	15	a	25 %
Tom	Kind	18	a	25 %
Max	Lebenspartner	50	b	50 %

Die beiden Kinder Mary und Tom haben Anspruch auf jeweils 25 % des Todesfallkapitals. Der Lebenspartner Max hat Anspruch auf 50 % des Todesfallkapitals.

Beispiel 2: Lebenspartner und Kinder unter 20 Jahre und ein erwachsenes Kind (älter als 25 Jahre)

Susanne hat neben ihren zwei Kindern, die beide unter 20 Jahre alt sind, auch ein älteres Kind (Paula, 26 Jahre). Sie hat den Lebenspartnervertrag für Max und die Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Susanne hat die Begünstigtengruppen a), b) und c) zusammengefasst und hat den Verteilschlüssel wie folgt definiert:

VORNAME	BEGÜNSTIGTE(R)	ALTER	BEGÜNSTIGTENGROUPE	ANTEIL
Mary	Kind	15	a	25 %
Tom	Kind	18	a	25 %
Max	Lebenspartner	50	b	25 %
Paula	Erwachs. Kind	26	c	25 %

Paula ist mit ihren 26 Jahren der Gruppe c) zugeordnet. Diese Begünstigtenordnung **kann von der Pensionskasse nicht akzeptiert werden**, weil es nicht möglich ist, die begünstigte Personen in der Gruppe b) mit den Personen in Gruppe c) zusammenzufassen.

Beispiel 3: Kein Lebenspartner, Kinder unter 20 Jahre und ein erwachsenes Kind (älter als 25)

Susanne und Max haben sich getrennt und Susanne hat eine neue Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Sie fasst nun die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

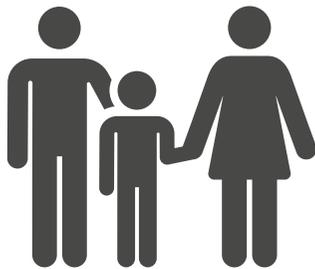
VORNAME	BEGÜNSTIGTE(R)	ALTER	BEGÜNSTIGTENGROUPE	ANTEIL
Mary	Kind	15	a	33 %
Tom	Kind	18	a	33 %
Paula	Erwachs. Kind	26	c	33 %

Diese Begünstigtenordnung kann im Todesfall umgesetzt werden, weil es keine Person gibt, die der Begünstigtengruppe b) zugeordnet ist. Ohne diese Begünstigung würde Paula – das erwachsene, nicht mehr waisenrentenberechtigte Kind in Gruppe c) – im Todesfall von Susanne leer ausgehen.

Hinterlassenenleistungen

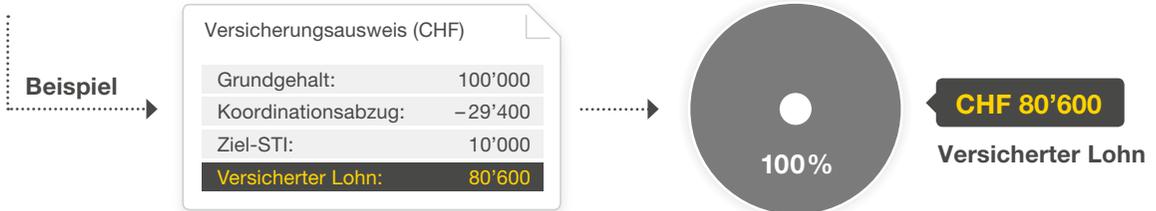
Die voraussichtliche Höhe der Hinterlassenenleistungen ist im Versicherungsausweis ersichtlich. Als Basis für die Berechnungen der Leistungen dienen der versicherte Lohn und die versicherte Invalidenrente.

Versicherter Lohn



Der **versicherte Lohn** setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, reduziert um den Koordinationsbetrag, zuzüglich Ziel-STI und Schichtzulage.

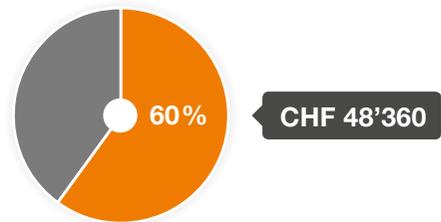
Der Koordinationsbetrag ist nach oben begrenzt durch die maximale jährliche AHV-Altersrente (Stand 2023: CHF 29'400).



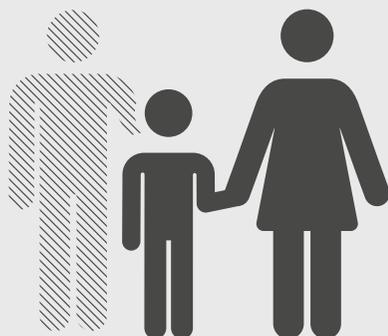
Versicherte Invalidenrente



Jährliche **Invalidenrente**:
60% des versicherten Lohnes

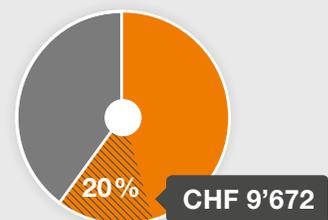
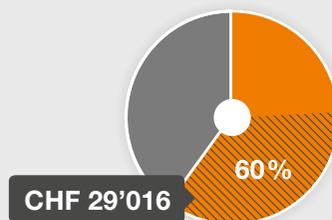


Hinterlassenenleistungen



Jährliche **Ehegatten-/ Lebenspartnerrente***:
60% der versicherten Invalidenrente

Jährliche **Waisenrente**:
20% der versicherten Invalidenrente



Todesfallkapital: mindestens 200% der versicherten Invalidenrente **CHF 96'720**

* Lebenspartnerrente nur bei Vorliegen eines Lebenspartnervertrages (Abgabe zu Lebzeiten).

Formular A: Vertrag zur Lebenspartnerrente

Vertrag zur Lebenspartnerrente

Zwischen

(Vorsorgenehmer/in): _____

und

(Lebenspartner/in des/der Vorsorgenehmer/in): _____

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterbliebenenansprüche gemäss dem Reglement der Pensionskasse Syngenta zu wahren, welches unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/-in einer vorsorgeversicherten oder rentenberechtigten Person vorsieht.
2. Die Parteien haben das diesbezügliche Merkblatt der Pensionskasse Syngenta zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner seit _____
 dem vorgenannten Datum ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft leben
 oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
4. Der Vorsorgenehmer/in verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der Pensionskasse Syngenta zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Vorsorgenehmer/in _____

Unterschrift Lebenspartner/in _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original an:
Pensionskasse Syngenta, Rosentalstrasse 67, CH-4058 Basel

Formular B: Änderung der Begünstigtenordnung

Antrag auf Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

Versicherte Person
(Name und Vorname):

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Das Reglement sieht folgende Begünstigtenordnung vor: Auszug aus dem Reglement Art. 17 Abs. 5:

Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben (eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt)
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Absatz 2 BVG)
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesen im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie vom Versicherten schriftlich der Pensionskasse gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

Der Versicherte kann die in Absatz 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit. a) und b) zusammenfassen
- Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit. a) und c) zusammenfassen unabhängig von der Reihenfolge in Abs. 5 lit. c).

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Die versicherte Person wünscht folgende Änderung der Begünstigtenordnung (handschriftlich, Name(n)/Vorname(n)/Geburtsdatum und Adresse der/des Begünstigten):

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original an:
Pensionskasse Syngenta, Rosentalstrasse 67, CH-4058 Basel



Pensionskasse Syngenta
Postfach
CH-4002 Basel

Alle Rechte vorbehalten.
Erscheinungsdatum: Februar 2023

www.pensionskasse-syngenta.ch